

falls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 der LHO Schleswig-Holsteins, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen zugelassen sind.

7.6 Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des letzten Auszahlungsantrages aufzubewahren.

7.7 Der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Finanzministerium und das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 269

Änderung der Richtlinie über die Förderung von innovativen Projekten zur Unterstützung der dualen Ausbildung*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom 17. Februar 2021 – VII 53 –

Die Richtlinie über die Förderung von innovativen Projekten zur Unterstützung der dualen Ausbildung vom 5. März 2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 13 S. 771) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.4 wird wie folgt geändert:

„1.4 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

2. Ziffer 7.1 wird wie folgt geändert:

„7.1 Bewilligungsbehörde ist das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB), Sachgebiet 20, Sophienblatt 50a, 24114 Kiel.“

3. Ziffer 7.11 wird wie folgt geändert:

„7.11 In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von den nach dieser Richtlinie zu erfüllenden Voraussetzungen zulassen. Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.“

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 273

*) Ändert Bek. vom 5. März 2020, Gl.Nr. 6608.37

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Jugendaufbauwerk Schleswig-Holstein*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom 17. Februar 2021 – VII 53 –

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Jugendaufbauwerk Schleswig-Holstein vom 6. Januar 2021 (Amtsbl. Schl.-H. 2021 Nr. 3 S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4.7 wird wie folgt geändert:

„4.7 Die mit Hilfe von nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen errichteten Immobilien und Ausstattungsgegenstände sind ausschließlich für die Aufgaben und Tätigkeiten des JAW im Rahmen des Zuwendungszwecks dieser Richtlinie zu verwenden. Verpflichtungen oder Verfügungen, die die mit Hilfe von nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen errichteten Immobilien und beschafften Gegenstände betreffen (insbesondere Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Verleihung), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.“

2. Ziffer 6.1 wird wie folgt geändert:

„6.1 Bewilligungsbehörde ist das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB), Sachgebiet 20, Sophienblatt 50a, 24114 Kiel.“

3. Ziffer 6.5 wird wie folgt geändert:

„6.5 Die Verwendung der bewilligten Mittel ist durch die jeweiligen Träger gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes fristgemäß nachzuweisen. Bei Maßnahmen, die über mehrere Jahre laufen, muss spätestens zum 31.12. eines Jahres ein Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt werden. Alle Belege der Einnahmen und Ausgaben sind vollständig vorzulegen.“

4. Ziffer 6.8 wird wie folgt geändert:

„6.8 Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und die Bewilligungsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt, die Durchführung der aus dieser Richtlinie geförderten Zuwendungen zu prüfen.“

5. Ziffer 6.9 wird wie folgt geändert:

„6.9 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können von der Bewilligungsbehörde und dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.“

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 273

*) Ändert Bek. vom 6. Januar 2021, Gl.Nr. 6662.57